

## **Satzung**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen Familien-Sport-Verein-Oberhavel e.V. - FSVO e.V. und hat seinen Sitz in Oranienburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die

- Vertiefung der Völkerverständigung und internationaler Gesinnung durch interkulturellen Austausch
- Integration von Spätaussiedlern und anderen bleibeberechtigten Zuwanderern in Deutschland
- Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Senioren
- Gestaltung von Bildungsangeboten im Sport und zur Integration
- Förderung offener Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- Förderung des Gesundheitssports in Form von Reha-, Präventions- und Betriebssport

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gruppen- und Einzelarbeit auf verschiedenen Gebieten zur Integration ins öffentliche Leben
- b) Bildungsangebote zur Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Integration
- c) vielfältige sportliche Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung
- d) Organisation von kulturellen, sportlichen und interkulturellen Veranstaltungen, die den Vereinszweck verwirklichen
- e) Vermittlung von Kontakten zu öffentlichen Stellen und Behörden
- f) internationale Zusammenarbeit sowie Netzwerkarbeit mit Sozialpartnern der Integrationsarbeit
- g) Gestalten von Einzel- und Gruppenangeboten zum Üben und Trainieren im Bereich Sport & Gesundheitssport

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.

6. Personen/Mitglieder dürfen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtszuschüsse erhalten.

Diese müssen dem Zweck des Vereins entsprechen und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Höhe und Art werden in der Finanzordnung bzw. Rechtsverträgen/Vorstandsbeschlüssen festgeschrieben.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
3. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist; Weiteres kann in den AGB zum Vertrag erklärt werden.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in Ordnungen fest.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften die jeweiligen gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage und in den Vereinsräumen zu erfolgen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vor dem Termin zu stellen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.
11. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder; das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern wird durch jeweils einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

#### **§ 6 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Mitgliedern.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende; beide vertreten den Verein gemeinsam. Einzelvertretungsrechte kann der Vorstand beschließen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. (§ 3 Nr. 26a Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements)
7. Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer können durch Beschluss des Vorstandes für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, sowie aller Arten von Körperschaften durch Einzelbeschluss, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/in bestellen.
9. Eine hauptamtliche Vereinsarbeit von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

### **§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Einholung der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes, an den Landkreis Oberhavel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum: Oranienburg, den 04.09.2021